

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 83 (1986)

Heft: 2

Rubrik: Entscheide

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Frage elterlicher Gewalt für Volljährige nicht berufungsfähig

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Gegen einen Entscheid, der den Ersatz einer Vormundschaft über eine volljährige Person durch die Unterstellung derselben unter die elterliche Gewalt ablehnt, gibt es – entgegen einer da und dort vertretenen Meinung – keine Berufung an das Bundesgericht. Dies hat dessen II. Zivilabteilung beschlossen.

Das Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege (OG) umschreibt in Artikel 44, Buchstabe d als Berufungsgründe die Entziehung und Wiederherstellung der elterlichen Gewalt. Dabei werden indessen nur die Artikel 311 und 313 des Zivilgesetzbuches (ZGB) genannt. Artikel 311 ZGB betrifft die Entziehung der elterlichen Gewalt durch die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde als Kindesschutzmassnahme. Artikel 313 ZGB behandelt die Anpassung der getroffenen Massnahmen an allfällige Veränderungen der Verhältnisse. Schon der Wortlaut des OG spricht somit dafür, dass eine Berufung in dem hier einleitend erwähnten Falle, wo es um die Übertragung elterlicher Gewalt über ein an sich im Mündigkeitsalter stehendes Kind geht, d. h. im Falle des Artikels 385, Absatz 3 ZGB, nicht zulässig sein soll.

Gesetzeswortlaut durch Sinngebung bestätigt

Diese Lösung wird durch den unterschiedlichen Charakter der Wiederherstellung der elterlichen Gewalt über unmündige Kinder im Sinne von Artikel 313 ZGB und jener über mündige Kinder im Sinne von Artikel 385, Absatz 3 ZGB bestätigt. Bei der ersten geht es darum, zu prüfen, ob die Gründe des Gewaltentzugs zum Kindesschutze, der nur unter strengen Voraussetzungen verhängt wird, weggefallen sind. Bei der zweiten ist von der Vormundschaftsbehörde lediglich nach pflichtgemäsem Ermessen abzuwägen, ob ein Erstrecken der elterlichen Gewalt oder das Ernennen eines Vormunds dem Entmündigten besser diene. Das Rechtsschutzbedürfnis ist im ersten Fall viel stärker, ebenso die Eignung zu einem am Recht orientierten richterlichen Entscheid (d. h. die «Justiziabilität»).

Die Rechtslehre schliesst die Berufung zu Handen des Bundesgerichtes zumeist ebenfalls aus. Bei der Revision des Kindesrechts ist der frühere Artikel 273, Absatz 2 ZGB gestrichen worden. Er hatte folgende Bestimmung enthalten: «Mündige Kinder, die entmündigt werden, stehen unter der elterlichen Gewalt, wenn die zuständige Behörde es nicht für angezeigt erachtet, ihnen einen Vormund zu bestellen.» Mit dem Entfallen dieser Vorschrift ist jede noch

in der juristischen Literatur auftretende Unklarheit darüber beseitigt, dass die elterliche Gewalt im Falle der Entmündigung volljähriger Kinder nicht neu auflebt.

Problem der staatsrechtlichen Beschwerde noch offen

Es bestand somit für das Bundesgericht keinerlei Anlass, heute die in Artikel 44, Buchstabe d OG vorgesehene Berufungsmöglichkeit auf einen Fall auszuweiten, der im Gesetzestext nicht genannt ist und sich von dem dort ausdrücklich erwähnten, anderen Fall unter dem Gesichtspunkt des Rechtsschutzbedürfnisses wie der Justiziabilität erheblich unterscheidet. Das Bundesgericht trat daher auf die ihm vorgelegte Berufung nicht ein. Die Eingabe konnte auch nicht als staatsrechtliche Beschwerde entgegengenommen werden, da es an einer Begründung fehlte, die dem Artikel 90, Absatz 1, Buchstaben b OG genügt hätte. (Urteil vom 18. September 1985) R. B.

HINWEISE

Wichtige Daten für 1986

Die Jahrestagung der SKöF findet

am 22. Mai 1986

in *Aarau* statt. Als Hauptreferent konnte Herr *Dr. Antonin Wagner*, Rektor der Schule für Soziale Arbeit, Zürich, gewonnen werden. Das Thema seines Vortrages lautet: «Soziale Minderheiten in der Schweiz, Ursachen, Folgen, Lösungsansätze».

Der Weggiskurs 1986

wird am 2., 3., 4. Oktober zur Durchführung gelangen. Das Thema wird «Probleme und Problemlösungen im Unterstützungsalltag» sein.